

(5) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, vermerkt das Geschehene auf dem ursprünglichen Kontroll-exemplar T 5. Zu diesem Zweck bringt sie im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ einen der nachstehenden Vermerke an:

- ... (numero) extractos expedidos — copias adjuntas
- ... (antal) udstedte udskrifter — kopier vedfojet
- ... (Anzahl) Auszüge ausgestellt — Durchschriften liegen bei
- ... (agiöjiög) εκδοθέντα αλοοιόματα - οντιστιχά ατυγασρά
- ... (number) extracts issued — copies attached
- ... (nombre) extraits délivrés — copies ci-jointes
- ... (numero) estratti rilasciati — copie allegate
- ... (aantal) uittreksels afgegeven — kopieën — bijgevoegd
- ... (quantidade) extractos emitidos — copias juntas.

Das ursprüngliche Kontroll-exemplar T 5 wird zusammen mit den Durchschriften der ausgestellten Auszüge unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt.

(6) Die Originale der Auszüge aus dem Kontroll-exemplar T 5 begleiten die Teilsendungen ebenso wie das Papier über das angewandte Verfahren.

(7) Die zuständigen Zollstellen der Bestimmungsmittgliedstaaten der Teilsendungen überwachen die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung oder lassen sie überwachen. Sie senden die gemäß § 11 Abs. 4 mit dem entsprechenden Vermerk versehenen Auszüge an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift

§15

(1) Das Kontroll-exemplar T5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt:

- daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontroll-exemplars im Zeitpunkt der Versendung der Waren vom Beteiligten nicht zu vertreten war;
- daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontroll-exemplar T 5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrformlichkeiten erfüllt wurden;
- daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Dokuments erforderlichen Unterlagen vorlegt;
- daß den zuständigen Zollbehörden der hinreichende Nachweis dafür erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 auf Grund des gegebenenfalls angewendeten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status der Waren und ihrer Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann.

(2) Bei nachträglicher Ausstellung ist das Kontroll-exemplar T 5 mit einem der nachstehenden Vermerke in roter Schrift zu versehen:

- Expedido a posteriori
- Udstedt efterfølgende
- Nachträglich ausgestellt
- Εκδοθέν εκ' ύστερ υς γ τ ἔ δ ι υ ν
- Issued retroactively
- Dölvirö a posteriori
- Rilasciato a posteriori
- Achteraf afgegeven
- Emitido a posteriori.

Der Beteiligte hat zudem auf dem Kontroll-exemplar T 5 das Kennzeichen des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert wurden, sowie das Datum des Abgangs und gegebenenfalls der Wiedergestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einzutragen.

(3) Das nachträglich ausgestellte Kontroll-exemplar T 5 kann den Sichtvermerk der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmittgliedstaats nur dann erhalten, wenn für sie feststeht, daß die in dem Dokument bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt wurden, die in der Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs oder des Warenverkehrs mit der DDR vorgesehen oder vorgeschrieben ist.

§ 16

Sofern in den Bestimmungen über die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von § 1 vorsehen, daß der Nachweis, daß die Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, nach einem einzelstaatlichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren, bevor sie der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden, das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen.

§17

Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können einer Person, die die Voraussetzungen nach § 19 erfüllt und Waren versenden will, für die ein Kontroll-exemplar T 5 auszustellen ist — nachstehend zugelassener Versender genannt — bewilligen, daß der Abgangszollstelle weder die Waren gestellt werden noch das Kontroll-exemplar T 5 dafür vorgelegt wird.

§18

Der zugelassene Versender tritt für alle, insbesondere finanziellen Folgen ein, die sich aus Fehlern, Auslassungen oder sonstigen Mängeln bei der Ausstellung der Kontroll-exemplare T5 oder im Verlauf des von ihm gemäß der Bewilligung nach § 17 durchzuführenden Verfahrens ergeben.

I

§ 19

(1) Die Bewilligung nach § 17 wird nur Personen erteilt,

- a) die laufend Waren versenden,
- b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

(3) Die Zollbehörden können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Abs. 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

(4) Für die Fälle, in denen bei Ausstellung des Kontroll-exemplars T 5 Sicherheit zu leisten ist, treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, damit diese Sicherheit geleistet ist.

§20

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden festgelegt:

- a) die Zollstelle oder Zollstellen, die als Abgangszollstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangszollstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die Zollbehörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen